

42. Erleidet der in Art. 112 (jetzt § 128) H.G.B. aufgestellte Grundsatz, daß die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften, eine Ausnahme, soweit es sich um die Forderung eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus Art. 93 (jetzt § 110) H.G.B. handelt?¹

II. Zivilsenat. Urtr. v. 8. November 1904 i. S. H. (Rl.) w. T. Konkursm. (Bekl.). Rep. II. 68/04.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden Gründen:

... „Was . . . die Frage anlangt, ob die Mitgesellschafter aus Art. 112 H.G.B. kraft Gesetzes für die hier in Frage stehende Gesellschaftsschuld hafteten, so stellt der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei fest, daß die erwähnten 23 904,18 M sich ausschließlich aus Aufwendungen zusammensetzen, die der klagende Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten gemacht hat, und für die ihm die Gesellschaft aus Art. 93 H.G.B. haftet. Die ältere Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts hatte die auch in der Literatur überwiegend gebilligte Auffassung vertreten, daß der in Art. 112 allgemein aufgestellte Grundsatz, die Gesellschafter haften

¹ In der neueren Literatur zum H.G.B. vertritt Staub, H.G.B. 6./7. Aufl. zu § 128 Anm. 24/26 S. 416/417, ebenso Förtsch, in Goldheim's Monatschrift für Handelsrecht Bd. 7 S. 277 flg., die Ansicht, § 128 H.G.B. finde schlechthin keine Anwendung, soweit es sich um die Forderung eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft handle, es komme daher auf den Rechtsgrund der Forderung nicht an. Lehmann u. Ring, H.G.B. Bd. 1 § 128 Nr. 12 S. 278, Goldmann, H.G.B. § 128 Bem. 28 S. 569/570 und § 110 Bem. 13 S. 493, verneinen eine solche Haftung in den Fällen des § 110 (früher Art. 93) H.G.B., nehmen dagegen in den übrigen Fällen einer Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, die ohne jede Beziehung zum Gesellschaftsvertrag entstanden ist, die Haftung der Mitgesellschafter aus § 128 H.G.B. an. Matower, H.G.B. zu § 128 II. a. 3 und 4 S. 246/247, nimmt endlich in allen Fällen, wenn ein Gesellschafter gegen die Gesellschaft eine Forderung hat, also insbesondere auch, wenn er eine solche Forderung nach § 110 H.G.B. hat, die Haftung der Mitgesellschafter aus § 128 a. a. D. an.

für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, eine Ausnahme erleiden müsse, soweit es sich um die Forderung eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft handle. Der 1895 einer Sachverständigenkommission vorgelegte Vorentwurf eines Handelsgesetzbuchs enthielt in § 102, dessen Abs. 1 den Inhalt des Art. 112 wiedergab, die weitere Bestimmung, daß die Solidarhaft der Gesellschafter auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter keine Anwendung finde. In zwei Urteilen vom 24. September 1895 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 60) und vom 13. Dezember 1895 (Wolze, Praxis des R.G.'s Bd. 21 Nr. 558) hatte indessen der erkennende Senat für die dort entschiedenen Fälle von Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft — in dem ersten handelte es sich um ein Darlehn, das ein Gesellschafter der Gesellschaft gegeben hatte, in dem zweiten um ein Darlehn, das ein Dritter der Gesellschaft gegeben, und ein Gesellschafter durch Zession erworben hatte — eine Solidarhaft der Gesellschafter aus Art. 112 angenommen. Um dieser Rechtsprechung nicht entgegenzutreten — vgl. Denkschrift zu dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage S. 94, und zur ganzen Frage Förtsch, in Goldheim's Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen Bd. 7 (1898) S. 277/281 —, wurde in § 125 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs der Grundsatz des bisherigen Art. 112 unverändert aufgenommen, und die Entscheidung der hier streitigen Frage auch für das nach dem 1. Januar 1900 geltende Recht der Rechtslehre und der Rechtsprechung überlassen. Der Revisionskläger macht geltend, eine folgerichtige Durchführung der in den erwähnten Entscheidungen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze müsse für den gegebenen Fall, der unstreitig nach dem vor dem 1. Januar geltenden Rechte zu beurteilen ist, zu dem Ergebnisse führen, daß auf Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus Art. 93, weil sie eine reine Gesellschaftsschuld begründen, Art. 112 gleichfalls anzuwenden sei. Dies müsse im vorliegenden Falle um so mehr gelten, als der Kläger nach dem Gesellschaftsvertrage zu Einlagen und Aufwendungen für die Gesellschaft nicht verpflichtet war und deshalb durch Aufwendung der eingeklagten Beträge als negotiorum gestor für die Gesellschaft gehandelt habe, es aber nicht ersichtlich sei, warum diese Verbindlichkeit der Gesell-

schaft gegen den Gesellschafter aus Geschäftsführung anders als eine solche aus Kauf, Darlehn oder Miete behandelt werden müsse.

Diesen Ausführungen konnte nicht beigetreten werden. Der Revisionskläger verkennt nicht, daß die von ihm angerufenen beiden Entscheidungen des erkennenden Senats nur solche Fälle betrafen, in denen die Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft ohne jede Beziehung zu dem Gesellschaftsvertrage entstanden waren. Für solche Fälle liegt die Annahme immerhin nahe, daß der Gesellschafter als Dritter der Gesellschaft gegenüber gestanden habe und deshalb nach Art. 112 die Mitgesellschafter als Samtschuldner in Anspruch nehmen könne. Völlig verschieden davon sind die im Art. 93 geregelten Fälle, wenn die Forderung des Gesellschafters in Anlaß des Gesellschaftsverhältnisses, allerdings nur durch das Zutreten eines anderen, nicht unmittelbar auf dem Gesellschaftsvertrage beruhenden Tatbestandes, entstanden ist. Solche Forderungen des Gesellschafters sind zwar für die Gesellschaft reine Gesellschaftsschulden; dies spricht Art. 93 ausdrücklich aus. Sie sind aber entstanden in Gesellschaftsangelegenheiten aus Anlaß des Gesellschaftsverhältnisses und entnehmen, was in Art. 93 ebenfalls ausgesprochen ist, gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern ihren Rechtsgrund aus dem Gesellschaftsverhältnisse. Danach hat die Vorschrift in Art. 93 eine doppelte Bedeutung. Gegenüber der Gesellschaft bestimmt sie, daß solche Forderungen des Gesellschafters aus dem Besorgen von Gesellschaftsangelegenheiten, wenn auch ihr Rechtsgrund auf das Gesellschaftsverhältnis zurückführt, reine Gesellschaftsschulden seien und deshalb unbeschränkt gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden können. Gegenüber den Mitgesellschaftern bestimmt sie, daß jene Forderungen des Gesellschafters nur gegenüber der Gesellschaft reine Gesellschaftsschulden seien, und Art. 112 auf sie keine Anwendung finden könne, weil nach der im Art. 93 selbst zum Ausdruck gelangten rechtlichen Auffassung solche Forderungen in dem Gesellschaftsverhältnisse ihren Rechtsgrund haben. An dem gewonnenen Ergebnisse, daß auf Forderungen, die ein Gesellschafter gegen die Gesellschaft aus Art. 93 hat, sich die Samthaftung nach Art. 112 nicht erstrecke, vermag auch für den gegebenen Fall der vom Revisionskläger in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt, daß der Kläger als Geschäftsführer ohne Auftrag (*negotiorum gestor*) in Gesellschafts-

angelegenheiten tätig gewesen sei, nichts zu ändern. Zweck und Bedeutung des Art. 93 liegt gerade darin, daß der Gesellschafter anstatt der nach bürgerlichem Rechte etwa aus Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag ic gegebenen Ansprüche die dort geregelte Forderung gegen die Gesellschaft hat.“ . . .